

FH-Mitteilungen

19. Februar 2021

Nr. 9 / 2021



Grundordnung der FH Aachen

vom 19. Februar 2021

Grundordnung der FH Aachen

vom 19. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die FH Aachen folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	3
§ 1 Name	3
§ 2 Aufgaben der Hochschule	3
§ 3 Rektorat	3
§ 4 Findungskommission	4
§ 5 Wahl der Rektoratsmitglieder	4
§ 6 Abwahl von Rektoratsmitgliedern	5
§ 7 Hochschulrat	5
§ 8 Senat	5
§ 9 Fachbereichskonferenz	6
§ 10 Binneneinheiten der Hochschule	6
§ 11 Fachbereichsräte	6
§ 12 Dekanin oder Dekan, Dekanat	7
§ 13 Prüfungsausschuss	7
§ 14 Beginn der Amtszeiten	7
§ 15 Mitglieder und Angehörige der Hochschule	7
§ 16 Standortsprecher oder Standortsprecherin	8
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission	8
§ 18 Qualitätsverbesserungskommission	8
§ 19 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte	9
§ 20 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	9
§ 21 Jahresabschluss	9
§ 22 Hausrecht	10
§ 23 Verkündungsblatt	10
§ 24 Inkrafttreten, Veröffentlichung	10

Präambel

Die FH Aachen orientiert sich an ihrem ständig fortzuschreibenden Leitbild.

§ 1 | Name

Die Fachhochschule Aachen mit Standorten in Aachen und Jülich führt den Namen FH Aachen – University of Applied Sciences – mit Sitz in Aachen.

§ 2 | Aufgaben der Hochschule

(1) Die FH Aachen bildet hochqualifizierte und verantwortungsbewusste Akademikerinnen und Akademiker für eine nachhaltige Wirtschaft und demokratische Gesellschaft aus. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere Kompetenzen zur Bewertung der Folgen ihrer beruflichen Tätigkeiten. Die FH Aachen kooperiert mit anderen Hochschulen weltweit und leistet so ihren Beitrag zu einer friedlichen Welt. Sie unterstützt den Mittelstand der Region durch angewandte Forschung und Innovationstransfer.

(2) Neben den im Hochschulgesetz genannten Aufgaben sind die Personalentwicklung und Weiterbildung des Personals sowie die hochschuldidaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals Aufgaben der Hochschule.

(3) Zu den Aufgaben der Hochschule gehören auch die Kontaktpflege zu den ehemaligen Studierenden mit dem Ziel der Einbindung in die Hochschulentwicklung und der Aufbau von Alumni-Netzwerken.

§ 3 | Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, der Kanzlerin oder dem Kanzler und mindestens einem oder bis zu drei hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die designierte Rektorin oder der designierte Rektor entscheidet im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat über die konkrete Anzahl der hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren.

Sofern nichthauptberufliche Prorektorinnen oder Prorektoren eingesetzt werden sollen, bestimmt der Hochschulrat über deren Anzahl.

(2) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie unbeschadet des § 19 HG die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor kann die Richtlinien der Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen. § 19 HG bleibt hiervon unberührt.

(4) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden.

(5) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden gewählt werden.

(7) Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre. Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet gemäß § 17 Absatz 5 HG spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 4 | Findungskommission

(1) Die Wahlen der Rektoratsmitglieder werden durch eine Findungskommission vorbereitet. Der Hochschulrat sowie der Senat entsenden jeweils drei stimmberechtigte Mitglieder in die Findungskommission. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Rektorin oder der Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission für die Kanzlerin oder den Kanzler teil. Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission für die Rektorin oder den Rektor teil. Die (designierte) Rektorin oder der (designierte) Rektor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission für die Prorektorinnen und Prorektoren teil. Die Findungskommission kann weitere beratende Mitglieder berufen.

(2) In die Findungskommission entsendet der Senat als stimmberechtigte Mitglieder eine Hochschul-lehrerin oder einen Hochschullehrer, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter und eine Studentin oder einen Studenten; der Senat entsendet aus der nicht berücksichtigten Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein beratendes Mitglied. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch alle stimmberechtigten Senatsmitglieder.

(3) Die Findungskommission soll auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Senats ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des entsprechenden Rektoratsmitgliedes zusammentreten und wird hierfür rechtzeitig besetzt.

(4) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 5 | Wahl der Rektoratsmitglieder

(1) Für die Ausschreibung der Stellen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats erarbeitet die Findungskommission im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat Vorschläge für Auswahlkriterien und den Ausschreibungstext. Die Ausschreibung für die Rektorin oder den Rektor erfolgt durch die Findungskommission. Die Ausschreibung für die Kanzlerin oder den Kanzler sowie für die Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor bzw. die designierte Rektorin oder den designierten Rektor.

Bei Ausscheiden einer hauptberuflichen Prorektorin oder eines hauptberuflichen Prorektors entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat, ob die Stelle neu zu besetzen ist.

(2) Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Kanzlerin oder des Kanzlers legt die Findungskommission auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen sowie eventueller persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber Wahlempfehlungen vor.

(3) Für die Wahlen der Prorektorinnen und Prorektoren erarbeitet die zuständige Findungskommission Empfehlungen, die sie der Rektorin oder dem Rektor oder der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vorlegt. Das Vorschlagsrecht in Bezug auf Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl in der Hochschulwahlversammlung obliegt ausschließlich der Rektorin oder dem Rektor bzw. der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor.

(4) In der Hochschulwahlversammlung übernimmt die oder der Senatsvorsitzende den Vorsitz. Ist diese oder dieser nicht anwesend, so übernimmt die oder der stellvertretende Senatsvorsitzende den Vorsitz. Soweit beide nicht anwesend sind, wählt die Hochschulwahlversammlung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person.

(5) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Rektoratsmitglieder in getrennten und geheimen Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. Bei den Wahlen für die Mitglieder des Rektorats sind die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats so zu gewichten, dass sich eine gleiche Stimmzahl mit den Stimmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder ergibt.

(6) Kommt eine Wahl gemäß Absatz 5 nicht zustande, findet ein zweiter, gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.

(7) Wird auch in einem dritten Wahlgang die Mehrheit nach Absatz 6 nicht erreicht, legt die Findungskommission bzw. die Rektorin oder der Rektor entsprechend Absatz 2 bzw. Absatz 3 erneut Wahlempfehlungen vor.

§ 6 | Abwahl von Rektoratsmitgliedern

(1) Auf Initiative von zwei Dritteln seiner Mitglieder kann der Senat oder der Hochschulrat die Hochschulwahlversammlung zur Abwahl eines Rektoratsmitglieds einberufen. Die Hochschulwahlversammlung kann dann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 HG ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds beendet. Hierbei findet eine Stimmgewichtung entsprechend § 5 Absatz 5 dieser Ordnung Anwendung.

(2) Vor einer Abwahl ist den Rektoratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 | Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Mindestens fünf Mitglieder des Hochschulrats sind Externe im Sinne des § 21 Absatz 8 HG.

§ 8 | Senat

(1 a) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- zehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei werden die Stimmen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die der Studierenden doppelt gewichtet.

(1 b) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen

- beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen,
- bei der Wahl der Mitglieder des Senats in die Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
- bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG),
- beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln und
- bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6 HG,
- bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 HG,
- bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6 HG

über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 1,6 gewichtet, während die Stimmen der anderen Gruppenvertreterinnen und -vertreter einfach gewichtet werden.

(2) Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, die Standortsprecherin oder der Standortsprecher.

(3) Die Amtszeit der studentischen Senatsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 Absatz 1 HG kann der Senat Kommissionen bilden. Kommissionen sollen in der Regel bestehen aus:

- der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor
- fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- drei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden und
- einem von der Kanzlerin oder dem Kanzler bestimmten fachlich beratenden Mitglied der Verwaltung.

§ 9 | Fachbereichskonferenz

Rektorat, Senat und Hochschulrat werden durch eine Fachbereichskonferenz beraten, der die Dekaninnen und Dekane angehören.

§ 10 | Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Gemäß § 29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen an den Fachbereichen sowie zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden. Für die Einheiten und Einrichtungen werden Ordnungen erlassen.

(3) Die Anerkennung von externen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 19 Absatz 5 HG ist zulässig.

§ 11 | Fachbereichsräte

(1) Den Fachbereichsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Amtszeit der studentischen Fachbereichsratsmitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder vier Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung.

(4) Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, ist eine Nachwahl durchzuführen. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.

§ 12 | Dekanin oder Dekan, Dekanat

Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan, zwei Prodekaninnen oder Prodekane aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden an.

Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan die Aufgaben des Dekanats wahrnimmt.

§ 13 | Prüfungsausschuss

Im Prüfungsausschuss müssen Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 63 Absatz 8 HG nicht vertreten sein. Einem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglied des Fachbereichsrats sind.

§ 14 | Beginn der Amtszeiten

(1) Die Amtszeit von gewählten Gremienmitgliedern, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern beginnt regelmäßig zum 1. September eines Wahljahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder unmittelbar nach deren Wahl mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen neuen Fachbereichsrates. Dies gilt für die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates nur insofern, als dass es sich um die konstituierende Sitzung handelt. Sofern dies nicht der Fall ist, beginnt und endet deren Amtszeit zwei Wochen nach der Wahl.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beginnt regelmäßig zum 1. März.

§ 15 | Mitglieder und Angehörige der Hochschule

(1) Neben den in § 9 Absatz 1 HG benannten Personen können gemäß § 9 Absatz 5 HG auch Angehörige einer vom Land oder auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung Mitglieder der FH Aachen sein, sofern diese im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zuerkennung des Mitgliedsstatus sind:

- a) eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FH Aachen und der außeruniversitären Forschungseinrichtung von einem derartigen Gewicht, dass von einer stetigen Vertiefung der Zusammenarbeit auszugehen ist sowie
- b) eine nach ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit bestehende Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe der Hochschule und den Angehörigen der außeruniversitären Forschungseinrichtung.

(3) Über die Zuerkennung sowie über die Beendigung des Mitgliedsstatus entscheidet das Rektorat. Die Zuweisung in die der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Gruppe nach § 11 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 HG NRW erfolgt im Einzelfall durch das Rektorat.

(4) Die zwecks Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung beurlaubten Mitglieder der Hochschule können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, sofern dies durch das Rektorat im Einzelfall festgestellt wird.

§ 16 | Standortsprecher oder Standortsprecherin

(1) Am Standort Jülich wird gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4 HG eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher koordiniert fachbereichs- und institutsübergreifende Aktivitäten am Standort Jülich, intern wie auch – nach Beauftragung durch die Rektorin oder den Rektor – in der Außendarstellung des Standorts in der Region.

§ 17 | Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte in allen familien- und genderbezogenen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Gleichstellungskommission gehören je eine Vertreterin und ein Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG als stimmberechtigte Mitglieder sowie als beratende Mitglieder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen an. Die Kommission kann weitere beratende Mitglieder benennen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission werden nach Gruppen getrennt von ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern im Senat auf Vorschlag der Mitglieder der Hochschule gewählt. Zuständig für die Einholung dieser Vorschläge ist der Senat. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Die Gleichstellungskommission wählt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und auf Vorschlag der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bis zu zwei Stellvertreterinnen und eine studentische Vertreterin. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin beträgt ein Jahr.

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann ihre Aufgaben und Befugnisse auf ihre Stellvertreterinnen und auf Mitglieder der Gleichstellungskommission delegieren.

(6) Gemäß § 24 Absatz 3 HG bestellt jeder Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und ihre Stellvertretung. Das Nähere regelt die Fachbereichsordnung.

(7) Auf der Grundlage einer Ordnung können mehrere Fachbereiche eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte als Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche bestellen.

§ 18 | Qualitätsverbesserungskommission

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet die Hochschule gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Prorektor oder die Prorektorin für Studium und Lehre mit beratender Stimme sowie
- ein vom Kanzler oder von der Kanzlerin bestimmtes fachlich beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die

Senatsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 8 Absatz 3 entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Senats.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine vorsitzende Person sowie ihre Stellvertretung.

(5) Auf Fachbereichsebene werden dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz gebildet. Das Nähere zur Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz und Amtszeit regeln die Fachbereiche in ihren Fachbereichsordnungen.

§ 19 | Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat für studentische Hilfskräfte. Dieser besteht aus bis zu sieben Personen, die von den Studierenden gewählt werden. Der Rat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Wählbar sind alle Studierenden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Wahl sind die Vorschriften der Wahlordnung der Studierendenschaft der FH Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

(3) Die Bestellung der gewählten Studierenden erfolgt durch das Rektorat.

(4) Gemäß Dienstvereinbarung mit dem Rektorat werden die gewählten Personen in angemessenem Umfang von ihren dienstlichen Tätigkeiten bei der FH Aachen freigestellt.

§ 20 | Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Das Amt der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann jedes Mitglied der FH Aachen übernehmen. Hierfür muss sie oder er über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die Erreichbarkeit für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für die mit deren Belangen befassten Hochschulgremien und -bediensteten ist in der Regel während der Dienstzeit oder zu vorher vereinbarten Sprechzeiten zu gewährleisten.

(2) Die Stelle der oder des Beauftragten für behinderte oder chronisch kranke Studierende ist hochschulintern rechtzeitig vor Beginn der Amtszeit auszuschreiben.

(3) Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen schlägt das Rektorat im Einvernehmen mit dem AStA dem Senat geeignete Personen vor. Der Senat wählt hieraus die Beauftragte bzw. den Beauftragten.

(4) Die Amtszeit der beauftragten Person beträgt zwei Jahre.

(5) Auf Antrag der oder des Beauftragten ist sie oder er zur Ausübung ihres oder seines Amtes von ihren oder seinen sonstigen Dienstaufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten.

§ 21 | Jahresabschluss

(1) Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Hochschule lässt den Jahresabschluss, die Buchführung sowie die ergänzenden Unterlagen durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen. Sie sollen jeweils vor Abschluss des Wirtschaftsjahres beauftragt werden, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht.

(3) Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat bestätigt. Bei der Auswahl ist neben den Vergabegrundsätzen das Prinzip der externen Rotation spätestens nach fünf Jahren zu berücksichtigen.

§ 22 | Hausrecht

Die Rektorin oder der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

§ 23 | Verkündungsblatt

(1) Ordnungen der Hochschule werden in den „FH-Mitteilungen“ als Verkündungsblatt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG bekanntgegeben, das im Internet veröffentlicht wird.

(2) Die Ausfertigung der Ordnungen erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

(3) Soweit die Ordnungen keine anderweitige Regelung enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 24 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der FH Aachen vom 9. September 2015 (FH-Mitteilungen Nr. 81/2015) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 29. Oktober und 28. Januar 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19. Februar 2021

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel